

Schiedsordnung

Club Berger des Pyrénées e.V.



in der Fassung vom 14. April 2013

eingetragen beim Registergericht Köln am 1. Juli 2013

Die nachstehende cbp-Schiedsordnung ist Bestandteil der Satzung des cbp.

§ 1 Zuständigkeit

(1) Das cbp-Schiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zuständig zur Entscheidung über:

- Berufungen gegen einen Vorstandbeschluss auf strengen Verweis, befristeten oder dauernden Ausschluss;
- Berufungen gegen einen Beschluss des Beirats auf Geldbusse oder Zwingersperre.

(2) Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts des cbp kann Berufung vor dem VDH-Verbandsgerichts eingelegt werden. Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des cbp muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zustellung des Beschlusses an die Parteien beim VDH-Verbandsgerichts eingegangen sein.

Die VDH-Verbandsgerichtsordnung (gegenwärtig Stand 15.04.2012, eingetragen beim AG Dortmund am 27.07.2012) ist Bestandteil der Schiedsordnung des cbp.

(3) Kann das Schiedsgericht des cbp nicht ordnungsgemäß besetzt werden bzw. ist es handlungsunfähig, so ist das VDH-Verbandsgericht erstinstanzlich und zugleich letztinstanzlich zuständig. Die Handlungsunfähigkeit ist vom Vorstand des cbp gegenüber dem VDH-Verbandsgericht glaubhaft zu machen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Obmann und zwei Beisitzern.

(2) Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Beisitzer sollen für die Ausübung ihres Amtes genügende Kenntnisse und praktische Erfahrung besitzen.

(4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind unabhängig sind und keinerlei Weisungen unterworfen.

§ 3 Obmann

Der Obmann wird von der Mitgliederversammlung des cbp für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zu der Neuwahl im Amt. Er darf nicht Mitglied des Clubs sein.

Jede Partei hat das Recht einen Beisitzer zu benennen.

§ 4 Beisitzer

Der Berufungskläger hat den von ihm benannten Beisitzer zusammen mit der Einreichung der Berufung zu bezeichnen.

Der Berufungsbeklagte ist mit der Bekanntgabe der Klage nach § 8 Absatz 4 aufzufordern, den von ihr ernannten Beisitzer binnen zwei Wochen zu benennen.

Benennt eine oder beide Parteien nicht ihren Beisitzer, so bestimmt an Stelle der säumigen Partei der Obmann den Beisitzer.

§ 5 Vertretung

(1) Fällt ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grunde fort, oder verweigert ein Beisitzer die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so ernennt der Obmann den neuen Beisitzer.

(2) Fällt der Obmann durch Tod oder aus einem anderen Grunde fort, oder verweigert der die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes,

so wird ein neuer Obmann von einer zu diesem Zweck ein zu berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Einer Verweigerung der Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes ist es gleich zu achten, wenn ein Schiedsrichter trotz zweimaliger Aufforderung durch den Obmann binnen zwei Wochen keine Erklärung abgibt. In der zweiten Aufforderung muss auf die Erklärungsfrist hingewiesen sein.

§ 6 Pflichten der Schiedsrichter

(1) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Kein Schiedsrichter darf in der anhängig gemachten Streitsache mit einer Partei in Fühlung treten oder sie beraten.

(2) Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 ZPO vorliegen.

(3) Schiedsrichter soll ferner niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruch nicht berührt.

§ 7 Abstimmung

Die Abstimmung bei dem Schiedsgericht erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Berufung an das Schiedsgericht

(1) Die Berufung an das Schiedsgericht hat durch Vorlage eines schriftlichen Antrages mit eingehender Begründung unter Angabe von Beweismitteln (Berufungsschrift) in sechsfacher Ausfertigung an ein Mitglied des Vorstands des cbp zu erfolgen, das den Vorgang an den Obmann weiterzuleiten hat.

(2) Weiterhin ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 500,- Euro durch den Berufungskläger nachzuweisen.

(4) Die Berufungsschrift sowie alle anderen Schriftsätze sind der beklagten Partei bekannt zu geben mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche.

Die folgenden Schriftsätze sind der jeweils anderen Partei im Wortlaut oder dem Inhalt nach bekannt zu geben.

§ 9 Berufung gegen Vorstands- und Beiratsbeschlüsse

Berufungen an das Schiedsgericht gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Züchtergilde nach § 6 der Satzung sind nur innerhalb der dort genannten Frist zulässig. Macht das betroffene Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, versäumt es die Frist oder verwirkt es das Recht auf Berufung gem. den Bestimmungen des § 6 Abs. 10 der Satzung, so unterwirft es sich dem Beschluss des Vorstands bzw. des Beirats.

§ 10 Verfahren vor dem Schiedsgericht

(1) Der Obmann bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts.

(2) Zu den mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu laden.

(3) Die Ladung soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen; es ist eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.

§ 11 Rechtsvertretung

(1) Die Parteien können sich durch ein anderes Clubmitglied oder durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid, stets zu Lasten der vertretenden Partei.

(2) Das Schiedsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen und der Partei anheim zu stellen, entweder selbst zur Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen Vertreter zu bestellen.

(3) Bei der Vertretung durch Dritte ist schriftliche Vollmacht erforderlich.

§ 12 Nichtöffentliche Verhandlung

Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.

§ 13 Fehlende Äußerung

Wenn sich der Berufungsbeklagte zu dem Inhalt der Berufung nicht schriftlich geäußert hat und zu der mündlichen Verhandlung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, so kann das Schiedsgericht die Behauptungen des Berufungsklägers als zugestanden betrachten und annehmen, dass der Berufungsbeklagte weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.

§ 14 Einsichtnahme

Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei oder von sich zu Klärung des Sachverhalts den Parteien die Vorlage des Bücher und Geschäftspapiere aufgeben.

§ 15 Vergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruches stets den Versuch machen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen.

§ 16 Zuständigkeit

Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.

§ 17 Erlass der Entscheidung

Besteht Beschlussreife, ergeht eine Entscheidung. Materiell stützt das cbp-Schiedsgericht seine Entscheidung auf das einschlägige Vereinsrecht. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden. Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die Mitglieder des cbp-Schiedsgerichts zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren. Die schriftlich abzufassende Entscheidung des cbp-Schiedsgerichts soll enthalten:

- die Bezeichnung des cbp-Schiedsgerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,

2. die Bezeichnung der Parteien (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift),
3. die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten,
4. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat,
5. die wesentlichen Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des cbp-Schiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

§ 18 Aufhebung des Schiedsspruches

Ein Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruches kann nicht darauf gestützt werden, dass der Schiedsspruch nicht oder nicht genügend oder falsch begründet sei.

§ 19 Arbeiten im Schiedsverfahren

Die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten obliegen dem Obmann.

§ 20 Kosten des Verfahrens

Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen sind die Kosten verhältnismäßig zu

teilen. Die Quotelung richtet sich dabei nach der Höhe des Obsiegens und Unterliegens.

Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten.

Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

Für das Tätigwerden des cbp-Schiedsgerichts werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des cbp-Schiedsgerichts einschließlich des Protokollführers und der Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt 200,-

Euro. Sie erhöht sich bei angeordneter Beweisaufnahme auf 250,- Euro. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des cbp-Schiedsgerichts zurückgenommen, bevor dieses eine verfahrensleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100,- Euro. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, beträgt die Verwaltungskostenpauschale 125,- Euro. Weiterhin wird eine, Post-, Kopier- und Kommunikationspauschale in Höhe von 50,- € erhoben. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93, 95-100 sowie 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Zivilprozes-

sordnung (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Der Streitwert wird vom Obmann festgesetzt. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mitglieder des VDH-Verbandsgerichts erhalten unabhängig von der Höhe des festgesetzten Streitwertes Reisekosten und Auslagen nur in Höhe der vom cbp festgelegten Spesensätze.

§ 21 Beisitzer

Die Beisitzer üben ihr Amt als Ehrenamt aus und haben lediglich den Ersatz ihrer baren Auslagen, die durch Mitwirkung beim Schiedsverfahren entstanden sind, zu beanspruchen.

Der Obmann erhält ein angemessenes Honorar. Als Richtlinie für das Honorar des Obmannes soll gelten, dass bis zu drei Rechtsanwaltsgebühren erster Instanz berechnet werden.

Vorstand

Erster Vorsitzender

Josef Müller

Hauptstr. 1 · 54595 Gondenbrett-Wascheid
Tel. 0 65 51 - 98 18 07 · Fax 0 65 51 - 98 18 25
E-Mail: mueller@cbp-online.de

Zweiter Vorsitzender Geschäftsstelle

Udo Kopernik

Büllesfeld 2a · 53773 Hennef/Sieg
Tel. 0 22 48 - 91 25 51 · Fax 0 22 48 - 91 25 53
E-Mail: kopernik@cbp-online.de

Der Club Berger des Pyrénées e.V. ist laut Freistellungsbescheid vom 27.07.2011 des Finanzamtes Siegburg (St.-Nr. 220/5938/0127) als gemeinnützige Körperschaft anerkannt.

Der Club Berger des Pyrénées e.V. ist unter der Registernr. VR 100265 beim Amtsgericht Köln eingetragen.